

1. Änderungssatzung zur Satzung für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Gebiet der Landeshauptstadt Magdeburg – Sondernutzungssatzung – vom 13. August 2002

Aufgrund der §§ 4, 6, 8 Ziffer 1 und Ziffer 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05. 10. 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 07. 08. 2002 (GVBl. LSA S. 336) in Verbindung mit § 8 Abs. 1 und Abs. 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. 02. 2003 (BGBl. I S. 286) sowie §§ 18 ff. und 50 Abs. 1 Ziffer 1 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06. 07. 1993 (GVBl. LSA S. 767), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. 12. 2001 (GVBl. LSA S. 540, 554) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg in der Sitzung am 03. 07. 2003 folgende 1. Änderungssatzung zur Sondernutzungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Sondernutzungssatzung der Landeshauptstadt Magdeburg vom 13. 08. 2002 (Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg Nr. 77, 2002) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 6 Abs. 1 Ziffer 6 wird wie folgt ergänzt und neu gefasst:

(Abs. 1 Ziffer 6) „Notrufsäulen (Polizei und Feuerwehr), Wartehallen und Schutzdächer für öffentliche Verkehrsmittel ohne Werbeanlagen und Fahrkartenautomaten sowie das Zubehör von Leitungen der öffentlichen Versorgung (Hydranten, Kontrollschächte, Transformatorenstationen usw.).“

2. § 10 Abs. 1 Satz 4 wird wie folgt berichtigt und neu gefasst:

(Abs. 1 Satz 4) „Der Erlaubnisnehmer haftet gegenüber der Gemeinde hinsichtlich verdeckter Mängel der Wiederherstellung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik bis zum Ablauf einer Gewährleistungsfrist von fünf Jahren.“

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Magdeburg, 22. Juli 2003

gez. Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Veröffentlichungsanordnung

1. Vorstehender Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
2. Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 6 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) hingewiesen.

§ 6 Abs. 4 GO-LSA lautet wie folgt:

„Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

3. Hiermit ordne ich gemäß § 1 i. V. m. § 2 Abs. 2 der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung der Landeshauptstadt Magdeburg, Amtsblatt Nr. 68/02 vom 11. 06. 2002 die Veröffentlichung folgenden Beschlusses an:

1. Änderungssatzung zur Satzung für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Gebiet der Landeshauptstadt Magdeburg – Sondernutzungssatzung - vom 13. 08. 2002

Magdeburg, 22. Juli 2003

gez. Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel